

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Staatsorganisationsgesetz (SOG)

1. Ausgangslage

An der Session vom 31. März 2026 beriet der Grosse Rat das Staatsorganisationsgesetz (SOG). Zu Art. 11 SOG erteilte der Grosse Rat der Standeskommission den Auftrag, dass diese auf die zweite Lesung des Geschäfts einen Regelungsvorschlag erarbeitet, mit welchem nicht nur dem Säckelmeister, dem Landeshauptmann, dem Bauherr und dem Landesfähnrich unentziehbare Aufgaben zugewiesen werden, sondern auch den beiden Landammännern und dem Statthalter. Damit soll die heutige Möglichkeit, dass die Standeskommission unter den genannten Personen die Departementszuteilung vornehmen kann, beseitigt werden.

2. Entwicklung einer Neuregelung

Die Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh. ist in sieben Departemente gegliedert. Bei vier Departementen ist aufgrund der gesetzlichen Zuweisung der Hauptaufgabe an ein bestimmtes Standeskommissionsmitglied klar, wer die Departementsführung innehat: Der Säckelmeister führt das Departement mit dem Schwerpunkt Finanzen, der Landeshauptmann jenes, zu welchem die Landwirtschaft gehört, der Bauherr das Departement mit dem Bauwesen und der Landesfähnrich jenes mit dem Polizeiwesen. Mit der Wahl als Säckelmeister, Landeshauptmann, Bauherr und Landesfähnrich an der Landsgemeinde ist daher die Zuteilung des Departements festgelegt.

Anders sieht es für die beiden Landammänner und den Statthalter aus. Sie werden von der Landsgemeinde in eine Funktion gewählt, die grundsätzlich nicht inhaltlich bestimmt ist, sondern durch die Rolle in der Standeskommission: Die Person, die als regierender Landammann gewählt wird, führt die Standeskommission, ihr erster Stellvertreter ist, wer als stillstehender Landammann amtiert, zweiter Stellvertreter ist die Person, die als Statthalter amtiert. Anders als bei den übrigen vier Standeskommissionsmitgliedern wird bei ihnen die Departementszuteilung nicht mit der Wahl an der Landsgemeinde festgelegt. Die Verteilung wird vielmehr durch die Standeskommission vorgenommen.

Mit Art. 11 Abs. 1 und 2 des Staatsorganisationsgesetzes wird die heutige bestehende Situation für die Departementszuteilung unverändert übernommen:

¹ *Bei der Verteilung der Aufgaben auf die Departemente ist zu beachten, dass die Person,*

- a) die als Säckelmeister amtet, das Finanzwesen besorgt;*
- b) die als Landeshauptmann amtet, das Landwirtschaftswesen besorgt;*
- c) die als Bauherr amtet, das Bauwesen besorgt;*
- d) die als Landesfährnrich amtet, das Polizeiwesen besorgt.*

² *Den Personen, die als regierender oder stillstehender Landammann oder als Statthalter amten, sind keine spezifischen Aufgaben zugewiesen. Die Standeskommission entscheidet bei ihnen über die Departementszuteilung.*

Anlässlich der ersten Lesung des Staatsorganisationsgesetzes gelangte der Grosse Rat auf Antrag von Grossrat Erich Gollino zur Auffassung, dass die heutige Regelung nicht mehr sachgerecht sei. Der Spielraum der Standeskommission zur Zuweisung des Erziehungsdepartements, des Volkswirtschaftsdepartements und des Gesundheits- und Sozialdepartements an die Personen, die als Landammänner oder Statthalter amten, soll eliminiert werden.

Die Bindung von vier Standeskommissionsmitgliedern an ein bestimmtes Departement wird bereits heute via Zuweisung einer unentziehbaren Hauptaufgabe vorgenommen. Möchte man den Spielraum der Standeskommission bei der Departementszuteilung auch für die weiteren drei Mitglieder beseitigen, sollte man dies ebenfalls anhand der Zuteilung einer unentziehbaren Hauptaufgabe tun. Damit bleibt dem Grossen Rat immer noch eine gewisse Gestaltungsfreiheit bei der Aufgabenzusammenstellung der Departemente erhalten.

Für die drei Mitglieder, die als Landammänner oder Statthalter amten, sollten die Hauptaufgaben Erziehung, Wirtschaft und Gesundheit festgelegt werden. Bezüglich der Wirtschaft ist zu beachten, dass die Landwirtschaft bereits zwingend anderweitig zugeteilt ist, und auch die Forstwirtschaft ist einem anderen Departement zugewiesen. Es ist daher nicht einfach von Volkswirtschaft zu sprechen, sondern von der allgemeinen Volkswirtschaft.

Das Gesundheitswesen soll dem Statthalter zugewiesen werden, das Erziehungswesen und die allgemeine Volkswirtschaft den beiden Landammännern. Damit sich zwischen diesen beiden Personen ebenfalls eine feste Zuteilung der Departemente einstellt, muss gesetzlich festgehalten werden, dass sich die Zuständigkeit für die allgemeine Volkswirtschaft und die Erziehung danach richtet, anstelle welcher Person jemand in die Standeskommission gewählt wird. Man übernimmt demgemäss mit der Wahl als Landammann das Departement der Vorgängerin oder des Vorgängers. Der Wechsel in der Funktion als regierender oder stillstehender Landammann hat keine Auswirkung auf die Zuweisung der Aufgabe.

Mit diesem System wird eine dauerhafte Zuweisung der Departemente zwischen den höchsten drei Funktionsträgerinnen und -trägern der Standeskommission erreicht. Für die Personen, die als Landammänner wirken, führt die Lösung allerdings auch dazu, dass für sie keine Möglichkeit mehr besteht, sich an der Landsgemeinde für die Führung des jeweils anderen Landammanndepartements wählen zu lassen. Alle anderen Standeskommissionsmitglieder haben diese Möglichkeit. Sie können sich an der Landsgemeinde in jedes andere Amt wählen lassen.

3. Regelungsvorschlag

Art. 11 SOG könnte daher wie folgt lauten:

Aufgabenverteilung

¹ Bei der Verteilung der Aufgaben auf die Departemente ist zu beachten, dass die Person,

- a) die als Statthalter amtiert, das Gesundheitswesen besorgt;
- b) die als Säckelmeister amtiert, das Finanzwesen besorgt;
- c) die als Landeshauptmann amtiert, das Landwirtschaftswesen besorgt;
- d) die als Bauherr amtiert, das Bauwesen besorgt;
- e) die als Landesfähnrich amtiert, das Polizeiwesen besorgt.

² Den Personen, die als regierender oder stillstehender Landammann amten, sind das Erziehungswesen und die allgemeine Volkswirtschaft zugewiesen. Eine neu als Landammann gewählte Person übernimmt die zugewiesene Hauptaufgabe der Vorgängerin oder des Vorgängers. Wechsel in der Funktion als regierender und stillstehender Landammann haben keinen Einfluss auf diese Aufgabenzuweisung.

(Abs. 3 und 4: unverändert.)

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von der Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die darin gestellten Anträge zu beraten.

Appenzell, 30. Juni 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:

Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler